

FINANZMINISTERIUM

46

Thüringer Beihilfeverordnung (ThürBhV) – Fünfter Abschnitt – Leistungen in Pflegefällen

Rundschreiben des Thüringer Finanzministeriums vom 13. Januar 2015, Az.: P1820A-91.002-14.2 (ThürStAnz Nr. 6/2015 S. 399) und vom 4. März 2015, Az.: P1820A-91.002-14.2 (ThürStAnz Nr. 13/2015 S. 651)

In den o. g. Bezugsschreiben wurde über die sich aus dem Ersten Pflegeförderungs- und Pflegegeldgesetz (PSG I) vom 17. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2222) im Vorgriff anzuwendenden beihilferechtlichen Änderungen informiert. Die rechtliche Umsetzung dieser Änderungen soll mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der Thüringer Beihilfeverordnung erfolgen. Diese Verordnung befindet sich derzeit im Rechtssetzungsverfahren.

Zwischenzeitlich ist zum 1. Januar 2016 das Zweite Gesetz zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften (Zweites Pflegeförderungs- und Pflegegeldgesetz – PSG II) vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2424) teilweise in Kraft getreten.

Kernstück des PSG II ist die gesetzlich verbindliche Einführung eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs zum 1. Januar 2017 sowie die damit einhergehenden neuen Pflegegrade.

Insoweit sich aus dem PSG II bereits ab dem 1. Januar 2016 Änderungen mit beihilferechtlichen Auswirkungen ergeben, sind diese im Vorgriff auf eine weitere Änderung der ThürBhV anzuwenden.

Die zum 1. Januar 2016 in Kraft getretenen Regelungen des PSG II betreffen die Dauer der Beihilfefähigkeit der Pauschalbeihilfe (Pflegegeld) nach § 31 Abs. 2 Satz 3 ThürBhV im Zusammenhang mit beihilfefähigen Aufwendungen bei Verhinderung der Pflegeperson

(Ersatzpflege) nach § 32 ThürBhV sowie Kurzzeitpflege nach § 33 ThürBhV. Entsprechend § 37 Abs. 2 Satz 2 SGB XI wird die hälftige Pauschalbeihilfe statt bisher jeweils bis zu vier Wochen ab 1. Januar 2016 jeweils im Kalenderjahr im Fall der Ersatzpflege nach § 32 ThürBhV bis zu sechs Wochen und im Fall der Kurzzeitpflege nach § 33 ThürBhV bis zu acht Wochen fortgewährt.

Die Änderung zur Dauer der Fortgewährung der anteiligen Pauschalbeihilfe im Zusammenhang mit Leistungen der Ersatz- und Kurzzeitpflege finden auch im Falle der Inanspruchnahme von Kombinationsleistungen nach § 38 SGB XI Anwendung. Entsprechend § 38 Satz 4 SGB XI ist im Fall des § 31 Abs. 3 ThürBhV die Hälfte der anteiligen Pauschalbeihilfe im Zusammenhang mit der Ersatzpflege nach § 32 ThürBhV bis zu sechs Wochen oder im Zusammenhang mit der Kurzzeitpflege nach § 33 ThürBhV bis zu acht Wochen je Kalenderjahr beihilfefähig.

Die Weiterzahlung der Pauschalbeihilfe setzt wie bisher voraus, dass vor einer Ersatz- oder Kurzzeitpflege ein Anspruch auf Pauschalbeihilfe bestand. Für die Höhe der Pauschalbeihilfe ist die geleistete Höhe der Pauschalbeihilfe vor Beginn der Ersatz- oder Kurzzeitpflege maßgebend.

Die auf der Grundlage dieser Vorgriffsregelung beruhenden Beihilfeleistungen werden vorbehaltlich des Inkrafttretens der entsprechenden Änderung der ThürBhV gewährt. Ein entsprechender Hinweis ist in den Beihilfebescheiden aufzunehmen.

Finanzministerium
Erfurt, 05.02.2016
Az.: P1820-91.002-14.2
ThürStAnz Nr. 9/2016 S. 413

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, WISSENSCHAFT UND DIGITALE GESELLSCHAFT

47

Erste Änderung der Richtlinie zur Förderung der Forschung

Die Richtlinie zur Förderung der Forschung, veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 46/2013 S. 1828 f., wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.1 werden in Satz 3 nach dem Wort „Zielerreichung“ die Wörter „gemäß Nr. 4.4.1. der Verwaltungsvorschriften zu § 23 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO)“ eingefügt.
2. In Nummer 1.2 werden die Absätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

„Die Vorhaben können vollständig aus Mitteln des Freistaats Thüringen oder auf der Grundlage des „Operationellen Programms EFRE Thüringen 2014-2020“ anteilig aus Mitteln des Freistaats und anteilig aus Mitteln der Europäischen Union im Rahmen des „Europäischen Fonds für regionale Entwicklung“ (EFRE) gefördert werden.

Der Freistaat Thüringen gewährt die Förderung auf Antrag nach Maßgabe dieser Richtlinie und der ThürLHO in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere der §§ 23 und 44 ThürLHO nebst den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) sowie unter

Anwendung des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG). Bei Einsatz von EFRE-Mitteln gelten darüber hinaus die Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013 vom 17.12.2013 und (EU) Nr. 1301/2013 vom 17.12.2013 in der jeweils geltenden Fassung.“

3. In Nummer 2 wird Absatz 2 wie folgt gefasst:

„Um anteilig mit EFRE-Mitteln gefördert werden zu können, muss ein Vorhaben einem der vier Spezialisierungsfelder (Industrielle Produktion und Systeme, Nachhaltige und intelligente Mobilität und Logistik, Gesundes Leben und Gesundheitswirtschaft oder Nachhaltige Energie und Ressourcenverwendung) oder dem Querschnittsfeld (Informations- und Kommunikationstechnologien, innovative und produktionsnahe Dienstleistungen) der Regionalen Forschungs- und Innovationsstrategie für intelligente Spezialisierung für Thüringen (RIS3 Thüringen) zugeordnet werden können. Bei einer Zuordnung zum Querschnittsfeld muss ein klarer Bezug zu mindestens einem Spezialisierungsfeld bestehen.“

4. In Nummer 4.3 werden in Satz 2 die Wörter „Das TMBWK“ durch die Wörter „Die Bewilligungsbehörde“ ersetzt.
5. Die Nummer 4.4 wird wie folgt geändert:
 - a) In den Absätzen 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Ent-

wicklung und Innovation“ durch die Wörter „Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 werden die Wörter „und Finanzierungen“ durch ein Komma und die Wörter „Finanzierung und Erlöse“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Nach dieser Richtlinie geförderte Geräteinfrastruktur kann nur in den Grenzen von Ziff. 2.1.1. Rd.-Nr. 20 des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation auch für wirtschaftliche Tätigkeiten eingesetzt werden.“

6. In Nummer 5.1 werden nach dem Wort „eines“ die Wörter „nicht rückzahlbaren“ eingefügt.
7. In Nummer 5.3 wird das Wort „Ausrüstungen“ durch das Wort „Geräteinfrastruktur“ ersetzt.
8. Die Nummer 6 wird aufgehoben.
9. Die bisherigen Nummern 7 bis 9 werden zu den neuen Nummern 6 bis 8.
10. Die neue Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„Verfahren

- 6.1 Zuständige Antrags- und Bewilligungsbehörde für die Förderung nach dieser Richtlinie ist die

Thüringer Aufbaubank (TAB)
Anstalt des öffentlichen Rechts
Gorkistraße 9
99084 Erfurt

Postadresse: Postfach 90 02 44, 99105 Erfurt
Web-Portal: www.aufbaubank.de

Grundsätzlich werden die Antragsberechtigten einmal jährlich durch die Thüringer Aufbaubank zur Teilnahme an einem Wettbewerbsverfahren aufgerufen. Ausnahmen zu diesem Verfahren bilden insbesondere Projekte anderer Drittmittelgeber wie EU, Bund oder DFG, die eine finanzielle Landesunterstützung erfordern.

Alle aktuellen Hinweise und Formulare werden auf den Internetseiten der Thüringer Aufbaubank veröffentlicht. Im Wettbewerbsverfahren wird über die Förderung anhand der zunächst einzureichenden Vorhabenbeschreibung auf fachgutachterlicher Basis entschieden. Nach Aufforderung durch die Thüringer Aufbaubank ist dann der Antrag unter Verwendung der vorgegebenen Formulare elektronisch oder schriftlich einzureichen. Für die mit EFRE-Mitteln zu fördernden Vorhaben sind die elektronischen Anträge

über das Web-Portal „EFRE 2014“ (http://www.efre20-thueringen.de/efre_2014/) mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur (§ 2 Nr. 2 SigG) oder einer qualifizierten elektronischen Signatur (§ 2 Nr. 3 SigG) zu stellen.

- 6.2 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 ThürLHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind. Für die gegebenenfalls erforderliche Rücknahme, den Widerruf des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Bestimmungen der §§ 48, 49, 49 a ThürVwVfG.“

11. Die neue Nummer 7.1 erhält folgende Fassung:

„Die Thüringer Aufbaubank, das für die Förderung zuständige Ministerium sowie bei EFRE-geförderten Vorhaben zusätzlich die EFRE-Bescheinigungs-, Prüf- und Verwaltungsbehörde i. S. d. VO (EU) 1303/2013 und die Europäische Kommission sind berechtigt, den Einsatz der abgeforderten Mittel durch örtliche Erhebung zu prüfen oder prüfen zu lassen und Bücher, Belege und sonstige im Zusammenhang mit der Förderung stehende Unterlagen abzufordern und zu prüfen. Die Zuwendungsempfänger haben im Rahmen der Prüfungen durch diese Stellen mitzuwirken und im Rahmen der Begleitung und Evaluierung der EU-Struktur- und Investitionsfondsförderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.“

12. In der neuen Nummer 7.2 werden die Wörter „das TMBWK“ durch die Wörter „die Thüringer Aufbaubank und das für die Förderung zuständige Ministerium“ ersetzt.

13. In der neuen Nummer 8 wird in Absatz 1 die Angabe „31. Dezember 2020“ durch die Angabe „30. Juni 2023“ ersetzt.

Diese Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Erfurt, den 29.01.2016

Wolfgang Tiefensee
Minister für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft

Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft
Erfurt, 08.02.2016
Az.: 5581-23
ThürStAnz Nr. 9/2016 S. 413 – 414

Thüringer Staatsanzeiger

ISSN-Nr. 0939-9135
26. Jahrgang

HERAUSGEBER:

Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales, Steigerstraße 24, 99096 Erfurt

REDAKTION:

Verantwortliche Redakteurin: Andrea Fliegner, Telefon: 0361 57-3313309
Mitarbeiterin: Sylva Müller, Telefon: 0361 57-3313322
Telefax: 0361 57-3313392

E-Mail: staatsanzeiger@tmk.thueringen.de

(Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.)

VERLAG:

Gisela Husemann Verlag e. Kfr., Wartburgstraße 6, 99817 Eisenach
Telefon: 03691 6905-0, Telefax: 03691 6905-44
E-Mail: verlag@husemann.net
Internet: www.husemann.net

DRUCK:

Druckerei Peter Husemann GmbH, Wartburgstraße 6, 99817 Eisenach
Telefon: 03691 6905-0, Telefax: 03691 6905-25
Druckverfahren: Offset
Schriftart: Helvetica Neue LT 8 pt

ERSCHEINUNGSWEISE: wöchentlich montags. Abo-Bestellungen sind schriftlich an den Verlag zu richten. Bezugspreis: jährlich 60,00 €, ohne Sonderdrucke (einschließlich Porto und 7 % Umsatzsteuer).

Mindestbezugszeitraum: 1 Jahr, Abonnementkündigung zum 31.12. möglich.

Der Preis dieses Einzelstückes beträgt 2,50 € inkl. MwSt. zuzügl. Versandkosten. (Nachlieferungen von Einzelheften sind möglich.)

Redaktionsschluss für den Amtlichen Teil: mittwochs für die in 3 Wochen erscheinende Ausgabe. Anzeigenschluss für den Öffentlichen Teil: freitags, 12:00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe. Maßgebend ist der Posteingang im Verlag.

Anzeigenschluss für Ausschreibungsanzeigen nach VOB, VOL und VOF: dienstags, 15:00 Uhr, für die am nächsten Montag erscheinende Ausgabe. Spätere Anzeigenannahme nach Absprache möglich.

(Anzeigenpreisliste vom 1. Januar 2002)

Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt sowie Arbeitskampf kein Entschädigungsanspruch.

Der Umfang der Ausgabe Nr. 9 vom 29. Februar 2016 beträgt 20 Seiten (ohne Ausschreibungen nach VOB/VOL/VOF).